



PLANZEICHEN, ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Gemischte Baufläche
GE Gewerbliche Baufläche
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
0,4 Grundfläche
I Zahl der Viergeschosse als Höchstmaß
II Zahl der Viergeschosse im Mittel und Höchstmaß
GH max. maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)
Bauweise, Bauleine, Bezugseinheit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Bauline
Baugrenze
Baugrenze nach Offerte
Schnittstelle Bauline/Baugrenze
Offene Bauweise
Geschlossene Bauweise
nur Einzelhäuser zu zulassen
nur Doppelhäuser zu zulassen
nur Haushäuser zu zulassen
Ausweisungsblock, die Eintragungen gelten für das zugeordnete Baugelände

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Stadtverkehrsinfrastruktur
Stadtgrenzbebauung nach Offerte
F Fußweg
Vehikelinfrastruktur besonderer Zweckbestimmung
Vehikelinfrastruktur
Vehikelinfrastruktur Bereich
Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche
Zweckbestimmung
Parkanlage
Spieleplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stehpunkte, Gängen, Carports und Gemeinschaftshallen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen
zum Schutz vor schlechtem Wetter und Brandgefahr (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen
zum Schutz vor schlechtem Umweltbewirkungen im Sinne des Bundes-
naturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Befestigungen und für die
Befestigung von Verkehrsinfrastruktur und sonstigen Befestigungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Grenze des städtischen Gebietes des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des städtischen Gebietes des Bebauungsplans nach Offerte
Abgrenzung der Baugelände von Flächen, für die andere Nutzungen
festgelegt sind
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Zwei Linien verlaufen parallel zueinander
Kreisbogen im Radius
R 3,0 Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie
ist nicht legiglich und mit einem Pfeil gekennzeichnet
(§ 20(2))
Straßenoberfläche nach Errichtung der Verkehrsinfrastruktur über NNN
Umgrenzung von Flächen, in denen zum Erstellen bestimmter Umstände
oder zur Erfüllung von Auflagen die Verwendung von Wohngebäuden untersagt und
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Hinweisliche Darstellung
zukünftige private Wege
X Streichungskreuz